

Die Gleichheit

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen

Mit den Beilagen: Für unsere Mütter und Hausfrauen und Für unsere Kinder

Die Gleichheit erscheint alle vierzehn Tage einmal.
Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post vierteljährlich
ohne Bestellgeld 55 Pfennig; unter Kreuzband 85 Pfennig.
Jahres-Abonnement 2,60 Mark.

Stuttgart
8. Dezember 1916

Zuschriften an die Redaktion der Gleichheit
sind zu richten an Frau Clara Zetkin (Zundel), Wilhelmshöhe,
Post Degerloch bei Stuttgart. Die Expedition befindet sich
in Stuttgart, Furtach-Straße 12.

Gegen den Arbeitszwang. — Gesetzlicher Schutz der Arbeiterinnen und Selbsthilfe. Von Luise Zieg. — Notizen: Aus dem öffentlichen Leben. — Sozialistische Frauenbewegung im Ausland. — Fürsorge für Mutter und Kind.

Gegen den Arbeitszwang.

Wenn diese Nummer in die Hände der Leserinnen gelangt, so wird im Reichstag die Entscheidung über einen Gesetzentwurf der Regierung bereits gefallen sein, der in seinem Wortlaut erst in letzter Stunde den Reichstagsabgeordneten, der Gesamtheit des Volkes bekanntgegeben worden ist. Und das, obgleich es sich um Bestimmungen handelt, die von tief einschneidender Bedeutung für viele Millionen, für die breitesten Massen sind. Der Umstand allein ist auffallend und kennzeichnend für die politischen Verhältnisse im Deutschen Reich, für die Art, wie das deutsche Volk regiert wird.

Am 4. November wurde die Volksvertretung unter dem mehr oder minder lauten Murren fast aller Parteien für drei Monate verabschiedet. Nach Meinung der Regierung gab es für das Parlament nichts zu tun. Am 12. November erschien im Berliner Tageblatt ein Artikel von Dr. Freund, dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Berlin, Leiter des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise und des Zentralarbeitsnachweises Berlin. Er befürwortete als „Akt ausgleichender Gerechtigkeit“, als Gegenstück zur militärischen Dienstpflicht die gesetzliche Einführung einer „zivilen Dienstpflicht“. Am Tage darauf erfuhr die Öffentlichkeit, daß die Regierung die Einführung der allgemeinen Zivildienstpflicht vorbereite. Die Presse erging sich im Ratespiel darüber, ob die Neuerung durch bloße Bundesratsverordnung geschaffen werden sollte, oder ob man dem Reichstag gestatten werde, an einem entsprechenden Gesetz mitzuwirken.

Offenbar war in gewissen Kreisen Neigung vorhanden, das Parlament wie bei der Proklamierung des angeblich unabhängigen Königreichs Polen auszuschalten, dem Grundsatz getreu, daß eine Volksvertretung behandelt wird, wie sie sich behandeln läßt. Am Ende entschloß sich die Regierung jedoch, den kaum vertagten Reichstag schleunigst wieder einzuberufen. Freilich, was sie ihm unter dem schön klingenden Titel vorlegen würde: „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst“, das wußte sie damals noch nicht. Denn noch hatte der Bundesrat den Entwurf nicht erörtert und beschlossen. Aber auch der Bundesrat sollte — so schrieben bürgerliche Zeitungen — von dem Entwurf überrascht worden sein. Jedenfalls wurde der Hauptausschuß des Reichstags zur Behandlung des Gesetzentwurfs einberufen, ehe daß der Bundesrat diesen erledigt, ihm seinen Segen erteilt hatte, ehe daß er der Vollversammlung des Parlaments zur Kenntnis gebracht und von ihr in erster Lesung behandelt worden war. Am 22. November wurde der Reichstag für den 25. dieses Monats einberufen, am 23. November konnte die Presse den Gesetzentwurf veröffentlichen, der die Zustimmung des Bundesrats erhalten hatte. Das Ganze geradezu ein Schulbeispiel für die

„fortschrittliche Entwicklung des Parlamentarismus“, die Bettler und hoffnungsvolle Toren durch ihre nationalistische Illusionsbrille bei uns entdecken.

Was ist Kern und Stern der Neuerung, die geradezu über Nacht kommen wird? Daß der Zwang zur Arbeit eingeführt werden soll für alle nichtmilitärpflichtigen, unbeschäftigten, aber leistungsfähigen männlichen Deutschen. Der Gesetzentwurf besagt in seinem § 1: „Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.“ Was als „vaterländischer Hilfsdienst“ aufzufassen ist, das sagt § 2 wie folgt fest: „Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden oder behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in den kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volkerversorgung unentbehrlich oder mittelbar von Bedeutung sind. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.“ Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Der Situation entsprechend soll das Gesetz nicht bloß die Räder des wirtschaftlichen, des sozialen Getriebes im Lauffalten, sondern es auch ermöglichen, den letzten wehrfähigen Mann an die Front zu senden. Die Begründung des Entwurfs, die Äußerungen in der Presse erklären das deutlich. Mit dem Zweck und der Wirkung des geplanten Arbeitszwanges ist die Beurteilung und Stellungnahme für die Bekenner des internationalen Sozialismus gegeben. Wir haben den gesetzlichen Arbeitszwang, wie er als Kriegsmaßregel geschaffen werden soll, grundsätzlich nicht anders zu bewerten, als Kriegskredite und Budget. Auf die Frage nach seiner Einführung gibt es nur ein glattes Nein für alle Sozialisten, die grundsätzliche Gegner des Krieges, des kapitalistischen Imperialismus sind.

Aber schlagen wir mit dieser Auffassung nicht dem sozialistischen Grundgesetz der allgemeinen Arbeitspflicht aller normalen, gesunden, leistungsfähigen Gesellschaftsmitglieder ins Gesicht? Nehnen wir uns mit ihr nicht gegen die Gelegenheit auf, daß mit seiner Verwirklichung schon mitten im Kapitalismus ein Anfang gemacht wird, ein Anfang, zu dem jene sich bequemen müssen, die sonst nicht genug über den sozialistischen „Zwangs- und Zuchtstaats“ höhnen konnten? Unseres Dafürhaltens keineswegs. Der Arbeitszwang, wie er vor der Tür steht, hat mit dem sozialistischen Ideal

der Arbeitspflicht nicht mehr gemein wie andere Maßregeln des organisierten Kriegskapitalismus, die bescheidene Gemüter so gern als zu unrecht zum „Kriegssozialismus“ umstempeln. Er hat vom sozialistischen Ideal nur die äußere Gestalt, er ist seine Karikatur wie der Untergebene vom großen Ballenstein:

„Wie er sich räuspert und wie er spuckt,
Das hat er ihm glücklich abgequodt.“

Die Arbeitspflicht der sozialistischen Ordnung hat eine grundlegende Voraussetzung: daß die Produktionsmittel Gesellschaftseigentum, daß alle Gesellschaftsmitglieder gleichberechtigt und gleichverpflichtet sind. Die allgemeine Arbeitspflicht dient nicht dem Vorteil einzelner Personen oder einzelner Bevölkerungsschichten, sie ist vielmehr Mittel zum Zweck, für die Gesamtheit einer Gesellschaft und darüber hinaus für die große Menschheitsfamilie unter den gegebenen Verhältnissen das höchstmögliche Maß materiellen und kulturellen Reichtums zu schaffen; Mittel zum Zweck, für die einzelnen eine volle, freie Betätigung und Entfaltung aller ihrer Fähigkeiten und Kräfte zu verbürgen und dadurch ihr Wachsen und Werden zu harmonischen, reifen Persönlichkeiten. Die sozialistische Arbeitspflicht geht Hand in Hand mit der sozialistischen Erziehung durch die Arbeit und an der Arbeit für die Arbeit, wie mit der Freiheit der Berufs- und Tätigkeitswahl. Man vergleiche damit, was die Tagespresse über den Zweck, das Um und auf des zu gewärtigenden Arbeitszwanges mitgeteilt hat. Sinnenfällig tritt es dann vor's Auge, daß es das sozialistische Ideal entwerten heißt, wenn man ihm eine Wesensverwandtschaft mit der geplanten kriegskapitalistischen Maßregel andichtet.

Allein, so werden manche einwenden, läuft es nicht auf „öde Prinzipienreiterei“ hinaus, um der hervorgehobenen Wesenszüge willen die Gelegenheit laufen zu lassen, reiche Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, auch den bestehenden Massen einen größeren Teil der persönlichen Opfer aufzulegen, von denen der Krieg ein gerüttelt und geschüttelt Maß den Nichtbestehenden aufbürdet? Man verwechsle nicht Schein und Sein! Unter den herrschenden Eigentums- und Wirtschaftsverhältnissen ist für die Gestaltung der Dinge letzten Endes weit weniger bestimmend, was ein Gesetzestext vorschreibt, als was die Wirklichkeiten von Besitz und Nichtbesitz mit ihren Konsequenzen durchsehen. Auch ohne gesetzliche Gebot besteht heute für die Millionen der Mittellosen, Wenigbesitzenden der Arbeitszwang in seiner härtesten Form, besteht bei Strafe von Hunger, Kälte und Blöße, besteht ohne volle Freiheit der Berufswahl und ohne die nötige Ausrüstung und Erziehung für den Beruf. Und wenngleich die Begründung des Gesetzes über den „Vaterländischen Hilfsdienst“ stark betont, daß „Nüchternheit auf soziale Unterschiede nicht gelten darf“, so werden doch der sorgsamst ausgefüllte Text und die strengste Handhabung des Gesetzes nicht bewirken, daß „für das Volksganze“, wie man so schön schwarz auf weiß lesen kann, alle verfügbaren unbeschäftigten Kräfte der Reichen und Seherreichen fruchtbar tätig werden.

Wir sind die letzten, die etwas gegen den „Akt ausgleichender Gerechtigkeit“ einzuwenden haben, den Genuß möglicher Arbeit Leuten zu verschaffen, die in Vorurteilen über standesgemäße Schicklichkeit befangen bei Nichtstun oder kändelndem Dilettantismus eine unbefriedigende Existenz führen. Jedoch kann unserer Meinung nach dieses löbliche Ziel auf anderen Wegen sicherer erreicht werden als durch das fragliche Gesetz. Man setze die großen Pensionen auf das Maß der mittleren zurück. Man beschlagnahme das Zinseinkommen Beschäftigter aus Kapital, das nicht einmal in kapitalistischem Sinne die Frucht eigener, persönlicher Arbeit ist. Man verbiete das Halten von Diensthöfen für gesunde, arbeitslose Einzelpersonen und gesunde, arbeitslose Familien, die nicht für eine Kinderzucht zu sorgen haben. Man entferne von den Universitäten, Konservatorien, Kunstakademien usw. alle Schüler und Schülerinnen, die nicht berufen sind, geschweige denn auserwählt. Man führe alle diese Maßregeln durch, ohne sich durch

den geschäftigen Müßiggang von Lebensdilettanten und Lebenskomödianten blenden zu lassen, ohne zu den Beschäftigten solche Männer zu rechnen, die tagtäglich die gesamte Kultur in endlosen Kaffeehausdebatten aus dem Nichts ihres Schädels neu erschaffen, solche Dämchen, deren Heuchelei die Kunst als Feigenblatt für ihr Dürrenummer mißbraucht, deren Eitelkeit die Wissenschaft zur Follie ihrer persönlichen Wichtigkeit erniedrigt. Man wird dann für produktive Arbeit ein stattliches „Heimheer“ von Männern und namentlich auch Frauen gewinnen, die heute ohne ernste Pflichtbeschäftigung dahinvegetieren oder ihre Kraft darauf verzeteln müssen, Beschäftigungslose zu bedienen.

Die breitesten Volksmassen werden es gewiß als recht und billig empfinden, wenn in höherem Maße als bisher die Beamten und Angestellten in behördlichen und privaten Büros usw. zum Heeresdienst herangezogen werden, wenn zu ihrem Ersatz die Pensionierten, die Intellektuellen herbeiführen, mit ihren Erfahrungen langer Dienstzeit und ihren Kenntnissen ausgebreiteter Studien. Die Proletarier und Proletarierinnen werden jedoch nicht übersehen, daß, wie die Dinge liegen, das Gesetz in viel einschneidenderer Weise ihre eigenen Interessen beeinflussen wird, als die der genannten Schichten. Seine größte, seine eigentliche Bedeutung beruht in seiner Einwirkung auf die Arbeits- und Lebensgestaltung der Millionen. Es bietet die Handhabe dazu, bestimmte Betriebe stillzulegen, andere zu erweitern, Arbeiter und Arbeiterinnen aus ihren Berufsstellungen abzukommandieren und anderen Erwerbszweigen zuzuweisen. Wir sagen Arbeiter und Arbeiterinnen, denn wenn das Gesetz auch seinem Wortlaut nach zunächst nur für männliche Deutsche gilt, so bringt es die Natur der modernen Arbeitsprozesse doch mit sich, daß die für männliche Arbeitskräfte geschaffenen Bedingungen sich in diesem Falle recht rasch auch für die Frauen durchsetzen werden.

Kein Zweifel, daß gerade für die Arbeiterklasse das Gesetz eine starke Bindung der persönlichen Freiheit bedeutet, eine Beschränkung in der Wahl des Berufs und der Arbeitsstätte, die die Gefahr ungünstiger Arbeitsbedingungen in sich trägt. Schon haben sich sächsische Großindustrielle dahin geäußert, daß die Hauptaufgabe des neuen Gesetzes sei, die Eisenindustrie zwangsweise mit Arbeitskräften aus anderen Erwerbsgebieten zu versorgen und die Arbeiter, namentlich die Jugendlichen, zwangsweise an die Betriebe zu fesseln. Die Spaten beginnen es von den Dächern zu pfeifen, daß das Reichschakamt am rührigsten auf die Einführung des Arbeitszwangs gedrängt hat. Es möchte an den Summen „sparen“, die es für Unterstützung der Arbeiter und Arbeiterinnen jener Industrien verausgaben muß, die wie die Textilindustrie, die Schuhindustrie usw. infolge mangelnder Rohstoffe gezwungen waren, die Betriebe zu schließen oder die Arbeitszeit zu verkürzen. Die zwangsweise Überführung der Arbeitskräfte in die Kriegsinstrumente tritt also auch als fiskalisches Sparmittel auf.

Die Wirkungen eines starken Zustroms von Arbeitern und Arbeiterinnen in bestimmte Industrien, die Wirkungen einer Fesselung an bestimmte Erwerbszweige und Betriebe liegen auf der Hand. Der Arbeitszwang steigert und verschärft die kapitalistische Herrschaftsgewalt über die Arbeitenden, er droht deshalb mit verschlechterten Arbeitsbedingungen. Freilich lächelt er dabei nach rechts hinüber mit größeren Kriegsgewinnen. Mit dem Arbeitszwang zusammen taucht die Frage auf: Darf das Reich untätig zusehen, wenn die Profite einzelner Unternehmer, bestimmter Gewerbegruppen sich beträchtlich über den Durchschnitt erheben, weil ihnen zahlreiche und billige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden? Selbst bürgerliche Mütter haben diese Frage gestellt und fordern in Verbindung mit dem Gesetz eine Regelung und Beschränkung der Kriegsgewinne.

Weitere Notwendigkeiten machen sich geltend. Der gesetzliche Arbeiterschutz muß wieder voll wirksam und ausgebaut werden, die Versicherungsverhältnisse der zwangsweise neugeschaffenen Arbeitskräfte sind sachgemäß und befriedigend zu regeln. Gewerbliche Aufsichtsbehörden und Ärzte haben festgestellt, daß die Gesundheit der Frauen und Jugendlichen durch die Arbeitsbedingungen schwer gefährdet wird, wie sie sich seit Kriegs-

ausbruch und der Aufhebung der Schutzgesetze gestaltet haben. Die Betriebsunfälle häufen sich mit der zunehmenden Verwendung ungeschulter und unerfahrener Arbeitskräfte. Der Arbeitszwang wird viele Zehntausende solcher Arbeitskräfte in die Industrie werfen, darunter ältere, arbeitsungeübte Leute, deren Organismus ungesunden Einwirkungen nicht zu widerstehen vermag, darunter halbe Kinder, deren Körper und Geist noch nicht gestählt ist. Hierbei heißt es an „das Volksganze“ und seine Zukunft denken. Durchgreifenden Schutz der Arbeit, ausreichende, würdige Fürsorge für die „Heimkrieger“, die auf dem Schlachtfeld der Arbeit fallen!

In den kurz gestreiften Beziehungen und anderen noch bringt der Gesetzentwurf der Regierung keine gesetzliche Regelung. Er gibt nur die Handhabe zu einer allgemeinen Regelung des Arbeitszwangs selbst durch den Bundesrat. Die Stellung der bürgerlichen Parteien liegt nicht im Nebel. In der einen oder anderen Form wird der Entwurf Gesetz werden. Es ist eine blanke Selbstverständlichkeit, daß die Sozialdemokraten im Reichstag ohne Unterschied der Fraktion ihre ganze Kraft dafür einsetzen werden, die schweren Nachteile und Leiden herabzumildern, mit denen der Arbeitszwang das Proletariat bedroht. Es ist leider keine blanke Selbstverständlichkeit, daß die Sozialdemokraten im Reichstag ohne Unterschied der Fraktion aus ihrem Bekenntnis zum Sozialismus die Klarheit und Kraft zu einer grundsätzlichen Entscheidung über das Gesetz selbst gewinnen. Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft wird allein stehen, wenn sie die Forderung des Arbeitszwangs mit einem grundsätzlichen Nein beantwortet, wie dies die noch nicht zum Imperialismus bekehrten Genossinnen und Genossen erwarten.

Gesetzlicher Schutz der Arbeiterinnen und Selbsthilfe.

Der gesetzliche Schutz, der das Leben und die Gesundheit der Arbeiterin vor Schaden bewahren soll, und der fortwirkend zu einem Schutz des werdenden Kindes sich gestaltet, er ist, je mehr die Frauenerwerbsarbeit zur Massenerscheinung in allen kapitalistisch entwickelten Ländern wurde, eine soziale Notwendigkeit geworden. Das tritt immer klarer zutage, insbesondere seitdem der Krieg ein gewaltiges Anschwellen des Arbeiterinnenheeres gebracht hat, dem ein stark vermindertes Heer männlicher Arbeiter gegenübersteht.

Auch nach dem Kriege wird die Nutzbarmachung weiblicher Arbeitskraft weiter wachsen, denn nur zu viele der männlichen Arbeiter sind gefallen und werden fallen, werden verkrüppelt und sieh durch die furchtbare Menschenvernichtung des Weltkrieges. Dazu kommt die Notlage der Winderbemittelten, die Frauen und Töchter dieser Kreise zum Broterwerb treibt. Zu den Kriegswitwen und -waisen, die von der Rente nicht leben können und deshalb dazuerdienen müssen, kommen die Frauen der Kriegstrümpel und Siechen, die gleichfalls gezwungen sind, das fehlende Bargeld herbeizuschaffen. Es gesellt sich zu ihnen die große Schar der Mädchen, die bei dem wachsenden Frauenüberschuß keine auch nur vorübergehende „Versorgung“ in der Ehe finden, sondern dauernd aus eigener Kraft sich ihre Existenz aufbauen müssen. Es stößt dazu die große Menge der „bessergestellten“ Frauen aus Handwerker- und Beamtenkreisen, die ins Proletariat gesunken sind und noch sinken. Schließlich strömen der Verunsicherung alle Arbeiterfrauen zu, die in normalen Verhältnissen mit dem Verdienst des Mannes recht und schlecht die Bedürfnisse der Familie gedeckt hätten, die aber bei den ungeheuerlich gesteigerten Lebensmittelpreisen, die leider mit der Beendigung des Krieges nicht verschwinden werden, bei den in Aussicht stehenden schweren Steuerlasten und aus vielen anderen Gründen miterwerben müssen.

Und dem wachsenden Angebot weiblicher Arbeitskräfte kommt die Nachfrage der profitlüsternen Unternehmer entgegen. Es steht also in bestimmter Aussicht, daß die Arbeiterinnen einen weit größeren Prozentsatz der Gesamtproduktion auch nach dem

Kriege leisten werden, als dies vor seinem Ausbruch der Fall war. Die Zahl der Arbeiterinnen wächst nicht nur absolut, sondern vor allem auch im Verhältnis zur Gesamtarbeiterschaft und zur Gesamtbevölkerung. Damit wird die Frage des Arbeiterinnen- und des Mutterschutzes in steigendem Maße eine Angelegenheit der Gesellschaft und nicht nur die persönliche Sache der Arbeiterinnen oder lediglich ein Masseninteresse der Arbeiterschaft. Und es ist eine Pflicht der Gesellschaft, durch „bewußte und planmäßige Rückwirkung auf den Produktionsprozeß“, durch gesetzliche Schranken der Ausbeutung einen festen Kiegel vorzuschleichen. Denn weit wichtiger als die gesteigerte Nutzbarmachung ihrer Kraft für den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß ist die Menschenproduktion, die Mutterchaftsleistung der Frauen für ein Volk, für die Menschheit. Die Tatsache wird grell beleuchtet in der gegenwärtigen Zeit des männermordenden Völkerrückmarsches.

Wenn wir also heute mit aller Dringlichkeit die Beseitigung des Notgesetzes vom 4. August 1914 fordern, um den vor dem Kriege geltenden Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Arbeiterinnen wieder wirksam zu machen, wenn wir darüber hinaus auf das lebhafteste und energischste einen weiteren tiefgreifenden Ausbau dieses Schutzes verlangen, so eben deshalb, weil wir in der Arbeiterin den Menschen, die Persönlichkeit, die Staatsbürgerin vor einer Schädigung ihrer Gesundheit, ihrer geistigen und Charakterentwicklung bewahrt sehen wollen. Ferner, weil wir wollen, daß der weibliche Mensch behütet werde, um seine naturgegebene Pflicht der Mutterchaft gegen die Familie und die Gesellschaft erfüllen zu können.

Wir erheben unsere alten Forderungen zum Schutz und zur Entlastung der erwerbenden Frau, zur Fürsorge für Mutter und Kind, zur Ergänzung der Sozialversicherung, zur Ausgestaltung unseres Erziehungswesens und zur Einräumung politischer Rechte für das weibliche Geschlecht, jene Forderungen, wie sie die Resolution zur Frauenerwerbsarbeit zusammensetzt, die in Nummer 1 der „Gleichheit“ veröffentlicht wurde. Ihre Erfüllung darf nicht nur ein schönes Zukunftsideal sein, sie muß vielmehr die Lösung des Tages werden, für die wir mit Leidenschaft und wachsender Energie täglich zu kämpfen haben. Zu diesem Zwecke müssen die erhobenen Forderungen in allen Frauenzusammenkünften besprochen, begründet und vertieft werden. Die Genossinnen müssen beantragen, daß sie in den Partei- und Gewerkschaftsversammlungen erörtert, daß sie von der Parteipresse behandelt werden; daß sie als Forderungen der Frauen den Gemeinde-, Staats- und Reichsparlamenten zugehen. Die Genossinnen müssen das Material über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen allerorts sammeln und an der Hand dieses Materials die Notwendigkeit und Dringlichkeit unserer Forderungen aufzeigen.

Mit einem Wort: Unsere Reformforderungen müssen im Mittelpunkt der Erörterungen stehen, es muß das Interesse immer weiterer Kreise der Arbeiterschaft für sie geweckt, belebt, entwickelt und eine Atmosphäre geschaffen werden, in welcher der Wille der Arbeitermassen erstarkt, sich Gesetze zu erzwingen, „ein übermächtiges gesellschaftliches Hindernis, das sie selbst hindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen“. (Karl Marx: Das Kapital, I. Band, S. 266.) Unterbliebe das, wäre das Schicksal vieler Millionen Arbeiterfamilien ein trostloses: ihr Familienleben würde weiter zerstört, aufgelöst, der Haushalt verlutert, denn die doppelt und dreifach überlastete Arbeiterin hat weder Kraft noch Zeit, ihn in Ordnung zu halten, ihre Gesundheit würde bald vernichtet, ihr Geist stumpf und ihr Gemüt verbittert werden; ihre Kinder kämen krank und lebensschwach zur Welt, würden früh sterben oder verwahrlosten und verkommen, wenn sie am Leben bleiben. Die Frau, die hinausging, um ein etwas reichlicheres Brot zu verdienen, würde, weil stumpf und lethargisch geworden, zur Lohnbrüderin des Mannes, schließe ihm das Stück Brot noch aus der Hand, wenn sie als Un-

organisierte bei Lohnkämpfen, statt an seiner Seite zu stehen, ihm und seinen Kameraden als Feindin gegenübertritt. Die wirtschaftliche und soziale Stellung der ganzen Arbeiterklasse würde herabgedrückt und damit das Kulturiveau des gesamten Volkes. Das darf nicht sein!

Zu heißem Ringen müssen Schutz und Rechte für die Frauen erstritten werden. Die Frauen selbst müssen dabei die Avantgarde sein.

Politischer und gewerkschaftlicher Zusammenschluß, Vermittlung wirtschaftlicher und politischer Erkenntnisse, Erfüllung der Massen mit sozialistischem Geiste und mit Kampfesfreudigkeit, das sind die Mittel dazu.

Sind also gewerkschaftliche und politische Organisationen, in denen die Macht der Arbeiterklasse zusammengefaßt wird, die Vorbedingung für die Durchsetzung des gesetzlichen Schutzes, so sind sie ebenso unentbehrlich für die Selbsthilfe, die darüber hinaus im wirtschaftlichen und politischen Ringen die Lage der Arbeitenden heben, ihr Los freundlicher gestalten und sie fähiger machen soll, ihre Befreiung durch die Verwirklichung des Sozialismus durchzusetzen.

Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau, steigenden Einfluß auf die politischen Geschicke, Ausnutzung der politischen Macht der Arbeiterklasse, das alles können nur aufgeweckte, vom Geist des Sozialismus durchglühete Arbeiterinnen in Gemeinschaft mit den Männern ihrer Klasse erringen.

Deshalb ist die Aufrüttelung, die Organisierung und Schulung der erwerbstätigen Frauen eine ebensolche Notwendigkeit wie der gesetzliche Schutz und die Anerkennung politischer Rechte für sie.

Und für unsere Genossinnen muß es gleichermaßen heiliges Pflichtgebot sein, an dieser Aufrüttelung, Organisierung und Schulung der uns bis heute noch völlig fernstehenden Frauen zu arbeiten, wie sie die Propaganda für unser großes Reformprogramm und den Kampf um dessen Durchsetzung führen. Bei der Arbeit und im täglichen Kampfe werden ihre Kräfte wachsen.

Luisa Zieb.

Nachschrift. Sollte trotz unserer ernststen und schwersten Bedenken der Arbeitszwang Gesetz werden, so dürfen unsere Genossinnen nicht mutlos die Propaganda für einen erweiterten Schutz der Arbeitenden unterlassen und die Arbeit der Agitation unter den Indifferenten niederlegen; sie müssen vielmehr mit verdoppelter Kraft sich all den Strömungen entgegenstellen, die in ihrer Wirkung nur zu leicht eine Einschläferung oder gar Erötung der Kampfesfreudigkeit unserer Arbeitsschwester und -brüder herbeiführen. Überzeugungstreue und politische Wachsamkeit sind die köstlichen Güter, die wir uns erhalten müssen, um jederzeit gerüstet zu sein.

L. Z.

Notizenteil.

Aus dem öffentlichen Leben.

Verurteilung von sechs Jugendgenossen in Weimar. Vor der Strafkammer des Landgerichts Weimar standen sechs Jugendgenossen — vier Lehrlinge von Weimar und zwei jugendliche Arbeiter aus Jena — unter der Anklage, Flugblätter verfaßt, angefertigt und verbreitet zu haben, durch deren Inhalt der öffentliche Frieden gefährdet würde. Wie wir der „Bremer Bürgerzeitung“ entnehmen, fanden die Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt und endeten mit der Verurteilung der jungen Leute zu Gefängnisstrafen von 2 bis 9 Monaten, zusammen von 25 Monaten für die sechs Angeklagten. Die Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet. Sie hatte bei einzelnen Angeklagten bis zu 5 Monaten gedauert, so daß bei zwei von ihnen dadurch die Strafe als verbüßt galt.

Nachträgliches zur Schutzhaftdebatte. In seiner tatsächlichen Rede zur Schutzhaft brandmarkte Genosse Dittmann unter anderem auch die Behandlung, die Genosse Mehring als Schutzhaftling erfährt. Unter dem 4. November berichtet die „Leipziger Volkszeitung“ dazu das Folgende: „Wie in der Reichstags-Sitzung vom 28. Oktober mitgeteilt wurde, ist Genosse Mehring, der seit

dem 15. August 1916 in der Berliner Stadtvogtei in Schutzhaft saß, kürzlich nach der Lazarettabteilung des Untersuchungsgefängnisses in Moabit übergeführt worden. Aus zuverlässiger Quelle wird uns dazu mitgeteilt, daß diese Überführung in einem Transportwagen der Polizei, dem sogenannten Grünen August, geschah. Zusammen mit Mehring wurden einige Diebe und Prostituierte transportiert. Unterwegs klopfte einer der Diebe dem greisen Mehring auf die Schulter und meinte gutmütig: „Na, laßst dich ruhig drüben (auf die gegenüberstehende Bank) bei die Mädchens setzen, bist ja alt genug!“

Genossin Luxemburg in Leipzig verurteilt. Genossin Luxemburg, die sich seit Anfang Juli in Schutzhaft befindet, wurde in Leipzig zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Grund: eine nicht im Manuskript vorgelegte Rede. Der Einberufer der Versammlung erhielt zwei Tage Gefängnis.

Sozialistische Frauenbewegung im Ausland.

Eine Vorkchaft der finnischen Sozialistinnen ist trotz aller Schwierigkeiten der Verbindung und des Verkehrs über das Meer gelangt und in dem „Labour Woman“, dem Organ unserer englischen Schwestern, veröffentlicht. Sie lautet:

„Liebe Genossinnen! Obgleich die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Verbindung in der Internationale der sozialistischen Frauen so groß sind, haben wir uns doch bemüht, unser Werk als internationale Sozialistinnen fortzusetzen. Die Kämpfe und Leiden der Frauen des arbeitenden Volkes aller Länder bewegen unsere Herzen, und wir hoffen, daß die Zeit bald kommen wird, wo das Zusammenwirken der Frauen aller Länder aufs neue beginnt, die in unserer gemeinsamen großen Sache zu einer Schwesternschaft verbunden sind.“

Die Organisationen der finnischen Sozialistinnen, sowohl die Gewerkschaften wie die Klubs und Vereinigungen anderer Art, sind im verflochtenen Winter wie gewohnt an der Arbeit gewesen, sie haben für Versammlungen und bildende Veranstaltungen gesorgt. Zur Zeit, da ich dieses schreibe, bereiten wir die Landtagswahlen vom 1. und 3. Juli vor. Da wir an den Wahlen teilnehmen, werden wir unsere Pflicht als Frauen, Bürgerinnen und Glieder des kämpfenden Proletariats tun. Liebe Genossinnen, empfanget unsere herzlichsten Grüße als Ausdruck unserer Erkenntnis der heiligen Bande, die uns in der gemeinsamen Sache verknüpfen und einen.

Für die Liga der finnischen sozialdemokratischen Frauen:
Silja Parssinen.“

Der Ausfall der Wahlen in Finnland hat bewiesen, daß unsere Genossinnen „ihre Pflicht als Frauen, Bürgerinnen und Mitglieder des kämpfenden Proletariats“ getan haben. Die Sozialdemokratie errang einen großen Sieg, ihre Vertreter und Vertreterinnen sind im Landtag Finnlands in der Mehrheit. Trotz Weltkrieg und zarischem Gewaltregiment! Die Vergangenheit der finnischen Sozialdemokratie scheint dafür zu bürgen, daß auch die Gegenwart der Partei mit ihren Aufgaben vom Geiste des internationalen Sozialismus erfüllt und beherrscht sein wird. Was insbesondere unsere finnischen Genossinnen anbelangt, ihre Haltung, ihr Wirken, so ist dieser Geist stets lebendig in ihnen gewesen. Wir dürfen erwarten, sie auch künftig erkenntnisklar und pflichttreu in Reih' und Glied zu finden, wo das rote Banner der sozialistischen Internationale weht. Trotz Weltkrieg und zarischem Gewaltregiment! Trotz alledem und alledem!

Fürsorge für Mutter und Kind.

Vorlesungen über Kleinkinderfürsorge. Im Januar 1917 beginnt der zweite Teil der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstalteten Vorlesungen über Kleinkinderfürsorge. Hygieneleiter Dr. Buchenau wird die Grundzüge der Kindespsychologie behandeln, und zwar in Anlehnung an „B. Stern, Die Psychologie der frühen Kindheit“ und mit anschließenden Übungen. Beginn: Dienstag, den 9. Januar, abends 8 bis 9 1/2 Uhr. Oberlehrerin Treuge wird über die pädagogischen Grundlagen der sozialen Kinderfürsorge sprechen. Beginn: Freitag, den 12. Januar, abends von 8 bis 9 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt für jede der beiden achtstündigen Vorlesungsreihen 3 Mk. Anmeldung schriftlich oder mündlich im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, von 11 bis 1 und 5 bis 6 Uhr.

Verantwortlich für die Redaktion: Frau Clara Jettin (Gundel), Wilhelmshöhe, Post-Degetloch bei Stuttgart.

Druck und Verlag von J. G. W. Diez Nachf. G.m.b.H. in Stuttgart.